

JAKOBY DR. BAUMHOF

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Büro Rothenburg:

Diplom-Kaufmann
EUGEN JAKOBY
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
BRIGITTE JAKOBY
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

DR. ANGELIKA BAUMHOF
Rechtsanwältin

Diplom-Betriebswirt (FH)
OTTO SCHÖLLER
Steuerberater

Diplom-Kauffrau
KATRIN KÖHNLEIN
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (BA)
RENATE BUSCH
Steuerberater

JUTTA GÄRTNER
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
ELISABETH KRAUß
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
THOMAS KAMMERER
Steuerberater

Büro Ebersberg:

KRISTINA BAUER-HOFSTETTER
Rechtsanwältin

CHRISTIAN PFLAEGER
Rechtsanwalt

MELANIE EBERT
Rechtsanwältin

CHRISTOPH RICHTER
Rechtsanwalt

20. September 2017
ej/uh

Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz
Barzahlung über mindestens € 10.000,00

Sehr geehrte Mandanten,

das Geldwäschegesetz wurde am 23.06.2017 neu gefasst. Danach müssen „Güterhändler“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) über ein wirksames Risikomanagement verfügen, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens € 10.000,00 tätigen oder entgegennehmen. Umfangreiche Details sind in § 4 ff des GwG geregelt.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies für Sie, dass von Kunden, die Barzahlung in Höhe von € 10.000,00 oder mehr leisten, eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses angefertigt werden muss, bevor der Betrag entgegengenommen wird. Die Ausweisdaten müssen mit den persönlichen Vertragsdaten des Kunden übereinstimmen und mit dem Zahlungsbeleg entsprechend den Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt werden.

Handelt der Kunde für einen Dritten, müssen dessen Daten und dessen Ausweiskopie vorliegen. Wird die Ausweiskopie nicht persönlich angefertigt, muss diese beglaubigt vorgelegt werden. Auch die Daten der Person, die für einen Dritten handelt, müssen durch Ausweiskopie dokumentiert werden.

Wir raten Ihnen, dies ab sofort zu beachten und insbesondere alle Mitarbeiter, die im Bargeldverkehr eingesetzt sind, zur Beachtung dieser Vorgaben zu verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Jakoby



Büro Rothenburg:
Bahnhofstraße 15
91541 Rothenburg o. d. T.

Postfach 1461
91536 Rothenburg o. d. T.

Tel. 0 98 61 / 94 05 - 0
Fax 0 98 61 / 94 05 - 50

Büro Ebersberg:
Altstadtpassage 2
85560 Ebersberg

Tel. 0 80 92 / 85 25 9 - 0
Fax 0 80 92 / 85 25 9 - 50

kanzlei@jakoby-baumhof.de
www.jakoby-baumhof.de